



## - Beschluss -

<i>Einbringer</i>
Politik SPD-Fraktion, Fraktion DIE LINKE und PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Bürgerschaft	16.09.2019	geändert beschlossen

## Greifswald ruft den Klimanotstand aus

### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt und beauftragt den Oberbürgermeister entsprechend:

[Punkte 1 ist in der Sitzung der Bürgerschaft am 25.06.2019 abgestimmt worden, siehe BS/2019/0006; Kürzel in Klammern (z.B. P9) beziehen sich auf Maßnahmen des Masterplans 100% Klimaschutz.]

### **2. Effekte von Bürgerschaftsentscheidungen auf Klima und Umwelt**

Bei allen künftigen Entscheidungen der Bürgerschaft und des Hauptausschusses der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind mögliche Effekte auf das Klima aufzuzeigen. Die Bürgerschaft bevorzugt zukünftig Lösungen, die sich positiv auf Klima, Umwelt und Artenschutz auswirken. Ab Januar 2020 wird hierzu für sämtliche Beschlussvorlagen entsprechend der „finanzwirksamen Auswirkungen“ das Kästchen „Auswirkungen auf den Klimaschutz“ mit den Auswahlmöglichkeiten „Ja, positiv“, „Ja, negativ“ und „Nein“ verpflichtender Bestandteil. Wird die Frage mit „Ja, positiv“ oder „Ja, negativ“ beantwortet, muss die jeweilige Auswirkung in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzbeauftragten/Masterplanmanager in der Begründung dargestellt werden.

### **3. Zusammenarbeit des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit mit weiteren Gremien, Arbeitsgruppen etc.**

Als beratende Mitglieder sollen dem Ausschuss der Klimaschutzmanager der UHGW und der Masterplanmanager 100% Klimaschutz der UHGW angehören. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit entsendet jeweils zwei Mitglieder in die Projektgruppe ‚Klimaschutz‘ des Klimaschutzbündnisses, in den Beirat des Masterplanprojektes 100% Klimaschutz, in die AG Mobilität sowie in die Projektgruppe zur Umsetzung der ‚Fair Trade Town‘ Ziele der UHGW. <sup>1</sup>Eine enge Zusammenarbeit mit dem Nahverkehrsbeirat ist gewünscht.

<sup>1</sup> Änderungsantrag der CDU-Fraktion

#### **4. Einbeziehung und Mitwirkung der Zivilgesellschaft**

Es sind Projekte und Veranstaltungen zur Einbeziehung der Greifswalder Bürger\*innen, Verwaltung, Vereine, Organisationen und Unternehmen zu initiieren, um in einem breit aufgestellten und konstruktiven Dialog die Bereitschaft und die Möglichkeiten zur Erreichung der Klimaschutzziele der UHGW auszuloten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Die UHGW bietet Informationsveranstaltungen an, um öffentlich über den „Masterplan 100% Klimaschutz“ zu informieren und so Bürger\*innen die Chance einzuräumen, sich aktiv am ökologischen Wandel in unserer Stadt zu beteiligen (P9).

#### **5. Maßnahmen zur Erreichung der CO<sub>2</sub>-Einsparung**

Folgende Maßnahmen werden mit dem Ziel der beschleunigten Erreichung der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele der UHGW geprüft und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt:

##### a. Priorisierung und Verstetigung von Klimaschutz-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsaktivitäten der UHGW in der Verwaltungsstruktur

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Einrichtung einer Stabsstelle „Klimaschutz“ ab dem Haushaltsjahr 2021 sowie die Verstetigung der Stelle des Masterplanmanagers 100% Klimaschutz zu prüfen, um die verschiedenen Aktivitäten der UHGW im Bereich des Klima- und Umweltschutzes sowie zur Erreichung der bereits beschlossenen Nachhaltigkeitsziele in der Verwaltungsstruktur der UHGW zusammenzuführen und zu verstetigen.

##### b. Evaluation des Masterplans 100% Klimaschutz und Veröffentlichung der Klimabilanz

Die Umsetzung und Anpassung des Masterplans 100% Klimaschutz ist regelmäßig zu evaluieren (I1). Hierzu ist dem zuständigen Fachausschuss mindestens jährlich in Form einer Klimabilanz Bericht zu erstatten, um die zeitgemäße Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu überwachen. Insbesondere ist im Rahmen dieser Berichte darzulegen, welche CO<sub>2</sub>-Einsparung sich durch bereits umgesetzte und in Planung befindliche Maßnahmen verwirklichen lässt. Im Rahmen einer Soll-Ist-Analyse ist über die Einhaltung der Emissionsziele sowie etwaiger Abweichungen auch durch neu hinzugekommene Emissionsquellen zu informieren. Es ist darüber hinaus zu prüfen, ob die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Masterplan 100% Klimaschutz und das dadurch festgelegte Ziel der Reduzierung von CO<sub>2</sub> Emissionen um 95% bis zum Jahr 2050 mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens übereinstimmen. Das Ergebnis ist der Bürgerschaft im vierten Quartal 2019 mitzuteilen. Bis zum Ende des Jahres 2019 ist zu prüfen, welche Maßnahmen aus dem Masterplan 100% Klimaschutz vorgezogen werden können. Parallel sollte jede Maßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die CO<sub>2</sub>-Einsparung elektronisch bilanziert werden, um die CO<sub>2</sub>-Bilanz der UHGW transparent und öffentlich einsehbar zu machen, z.B. in Form einer CO<sub>2</sub>-Uhr.

##### c. Klimaneutrale Energieversorgung und Energiemanagement der Stadtverwaltung Greifswald

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um die Strom- und Wärmeversorgung der Stadtverwaltung so schnell wie möglich auf regenerative Energien umzustellen. Hierbei ist besonders der Bezug von 100% Ökostrom zu prüfen (K5). Die verschiedenen Möglichkeiten und finanziellen Auswirkungen sind der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzustellen.

Das Immobilienverwaltungsamt wird aufgefordert, weitere Vorschläge zur Energieeinsparung (I6) und zur Weiterentwicklung des Energiemanagements (K1) in städtischen Einrichtungen und Gebäuden zu erarbeiten und diese den Gremien der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### d. Stadtwerke-Zielkatalog

Die Stadtwerke Greifswald GmbH wird von der Gesellschafterin aufgefordert, bis zum 31.05.2020 einen Stufenplan zur kontinuierlichen Veränderung des Strommixes unter der Maßgabe des schnellstmöglichen Ausstieges aus Kohle und Kernenergie sowie der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen vorzulegen. Es ist zu prüfen, ob/ wie eine Ausweitung des regionalen Stromproduktes hierzu beitragen kann (z.B. durch die Stärkung der Kraft-Wärme-Kopplung; die Direktvermarktung von Windstrom aus Windenergieanlagen, die aus der EEG-Umlage herausfallen oder durch die Beteiligung an/ den Betrieb von Solar-, Windparks oder Wasserkraftanlagen). Die geplante Degression der CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Kilowattstunde bezogen auf den Gesamtlieferumfang soll dabei ausgehend von 308g/kWh (2017) durchschnittlich mindestens 5% pro Jahr betragen. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen sollen weitere finanzielle Belastungen der Verbraucher\*innen vermieden werden.

Die Dekarbonisierung der Fernwärme ist über das in Umsetzung befindliche iKWK-Projekt hinaus durch die Ergänzung weiterer Maßnahmen zu beschleunigen (V1, V4-V7: Biogas, Paludikultur, Wärmespeicher, Power-to-Heat). Die Gesellschafterin fordert die SWG dementsprechend auf, bestehende Planungen zeitlich und inhaltlich zu konkretisieren und erforderliche Ressourcen zu bestimmen. Die Wärmestrategie der SWG ist in diesem Sinne fortzuschreiben. Das Ergebnis ist der Gesellschafterin und nachfolgend der Bürgerschaft mitzuteilen und rechtzeitig vor der Erstellung des Haushalts 2021 zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### e. Mobilität für die Stadt

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Maßnahmen aus bestehenden Konzepten (Masterplan 100% Klimaschutz, Nahverkehrsplan, Radverkehrsplan) im Bereich des Verkehrs konsequent umzusetzen und eine Verkehrswende hin zur Stärkung CO<sub>2</sub>-freier Verkehrsmittel und des öffentlichen Nahverkehrs einzuleiten. Hierfür ist insbesondere

(i) der Radverkehrsplan zu evaluieren und mit dem Ziel fortzuschreiben (M5), Radfahren noch sicherer und attraktiver zu machen, um seine Potenziale in Greifswald voll auszuschöpfen und so etwa 50 % der bisherigen MIV-Nutzer zum Umstieg zu motivieren. Insbesondere bei der Gestaltung der Innenstadt soll der Rad- sowie Fußverkehr vorrangig behandelt werden.

(ii) die Umsetzung des Nahverkehrsplans im Stadtgebiet sowie für den Stadt-Umland-Bereich durch die Erstellung eines Zeit- und Kostenplans (vgl. Tabelle 63 Nahverkehrsplan) zu befördern (M7). Der Oberbürgermeister wird außerdem beauftragt, mit den Umlandgemeinden im Nahbereich sowie mit den benachbarten Mittelzentren eine gemeinsame Initiative für eine bessere Stadt-Umland-Verknüpfung des ÖPNV zu initiieren und dies an den Landkreis heranzutragen (vgl. Nahverkehrsplan Pendlerverkehr Abschnitt 3.9 sowie 7.2, insbesondere S. 124).

(iii) eine Kostenprognose für die Einführung des 15-Minuten-Taktes auf allen Buslinien vorzulegen.

(iv) eine Einigung über die zukünftige Finanzierung des ÖPNV zwischen der SWG/VBG und der UHGW als deren Gesellschafterin zu erzielen.

(v) Für die Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 wird in Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben (SWG/VBG) und der Parkraumbewirtschaftung (GPG) ein Konzept zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs und zur Gestaltung der jeweiligen Ticketpreise (Bus und Parken) unter Berücksichtigung der folgenden Ziele vorbereitet:

- deutliche Reduktion des Busfahrpreises (Prüfung von Entgeltfreiheit und eines Ein-Euro-Tickets),

- schnellere und attraktivere Linienführung sowie verbesserte Anbindung an das Umland,
- Erhöhung der Taktfrequenz, Ausweitung des Angebotes (abends und am Wochenende) sowie
- Kombination mit dem Radverkehr.

Das Konzept wird der Öffentlichkeit sowie den Gremien der Bürgerschaft bis zum 31.05.2020 zur Diskussion vorgestellt.

#### f. Nachhaltiges Bauen stärken (E1)

Soweit die Stadt im Rahmen städtebaulicher Verträge, Grundstückskaufverträge oder Erbbaurechtsverträge über eine entsprechende Handhabe verfügt, z.B. durch die Erstellung eines Bebauungsplanes, wird für Neubauten eine in der Jahresbilanz klimaneutrale Energieversorgung mit möglichst hohem Anteil lokal verfügbarer, regenerativer Energien als Ziel angestrebt. Bei Neubauprojekten soll dargelegt werden, welche Optimierungsmöglichkeiten bei den sogenannten „grauen Emissionen“ (Emissionen durch die Erstellung der Gebäude) bestehen.

Öffentliche Bauvorhaben und Bauvorhaben der UHGW werden zukünftig nur noch entsprechend der Vorgaben der UHGW zum Nachhaltigen Bauen mit einer entsprechenden Zertifizierung errichtet (K4).

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, gegebenenfalls Konflikte mit der Satzung über die Wärmeversorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie mit den Beschlüssen zum "bezahlbaren Wohnraum" (etwa B863-33/19) aufzuzeigen.

#### g. Nachhaltige und emissionsarme Landwirtschaft

Die UHGW soll darauf hinwirken, dass bei Neuverpachtungen bzw. Pachtverlängerungen von landwirtschaftlichen Flächen Pachtkriterien zu Grunde gelegt werden, die einer nachhaltigen und emissionsarmen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung den Vorrang geben, so dass es hier zur deutlichen Reduzierung von schädlichen Emissionen kommt.

#### h. Reduzierung von Emissionen

Die UHGW soll in der Verwaltung und in städtischen Betrieben direkte Ursachen für Treibhausgasemissionen reduzieren, wozu insbesondere die Vermeidung von Inlandsflugreisen und die Schaffung von zusätzlichen, rein pflanzlichen Angeboten in Kantinen etc. gehören. Zudem kann auch die Digitalisierung auf vielen Ebenen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten (I7). Daher sollten Stadtverwaltung und städtische Betriebe durch den Umstieg auf digitale Kommunikation und Speicherung den Verbrauch von Papier und das Ausmaß an Fahrtwegen deutlich reduzieren. Die Beschlusskontrolle soll in der Sitzung der Bürgerschaft im 1. Quartal 2020 stattfinden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

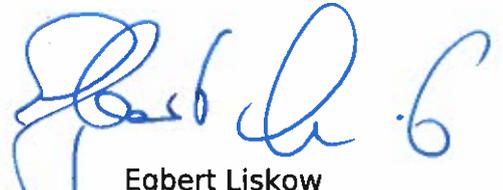
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
22	20	0

#### **Anlage/n:**

- 1 Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

- 2 Stellungnahme der Stadtwerke Greifswald GmbH nichtöffentlich
- 3 Beantwortung der Kleinen Anfrage öffentlich



  
Egbert Liskow  
Präsident der Bürgerschaft

an die Kanzlei der Bürgerschaft  
mit der Bitte um Verteilung an die Mitglieder der Bürgerschaft und Fraktionen

**BV-P/07/0001 Greifswald ruft den Klimanotstand aus (SPD)**

**Stellungnahme der Verwaltung**

Nachfolgend werden die in der Verwaltung vorhandenen Fragen sowie Hinweise zu den einzelnen Punkten der Vorlage dargestellt. Diese erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellen lediglich die Einschätzung nach einer überschlägigen Prüfung dar.

Als Fazit kann verwaltungsseitig gegenwärtig nicht empfohlen werden, alle einzelnen Punkte dieser Vorlage nach der Beratung in nur einem Gremienlauf unverändert zu beschließen. U.a. können dann nicht alle bereits ergriffenen Maßnahmen dargestellt werden können. Ebenso wenig können umfassend die Folgen der einzelnen Punkte erläutert und aufgezeigt werden, welche für eine richtungsweisende Beschlussfassung notwendig sind. Insofern wird empfohlen, die einzelnen Punkte der Vorlage in verschiedenen Sitzungen des Klimaausschusses mit entsprechender Vorbereitungszeit für die Verwaltung - auch unter Einbeziehung von weiteren Experten - zu beraten, um eine umfassende Information zu ermöglichen.

**Punkt 2: Einrichtung eines Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit**

*Es wird ein Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit eingerichtet. Dieser soll alle Beschlussvorlagen der Bürgerschaft im Hinblick auf ihre Klimafolgen prüfen und die Erreichung wichtiger klimapolitischer Ziele besonders hinsichtlich der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der UHGW und des Masterplans 100% Klimaschutz der UHGW – einschließlich seiner Teilkonzepte/-aspekte – vorantreiben.*

Die Prüfung aller Beschlussvorlagen der Bürgerschaft ist nicht eindeutig, d.h. es ist eine Präzisierung erforderlich, ob im Vorlauf der BS-Sitzung oder als Kontrolle im Nachlauf der BS-Sitzung. Die vorgenannte Aufgabe ist unbestimmt, da die konkrete Benennung des Maßstabes zur Beurteilung nicht definiert ist. Insoweit ergibt sich ein großer Spielraum der Interpretation in Frage kommender Vorlagen, die im Ausschuss zu behandeln wäre. Auch ist die inhaltliche Durchdringung der Vorlagen durch die Fachämter hinsichtlich dieser Aufgabe nicht immer personell leistbar, so dass in etlichen Fällen hier dann Verzögerungen und ggf. zusätzliche Kosten für externen Sachverstand erforderlich wären. Es ergeben sich auch ggf. zeitliche Auswirkungen auf laufende Verfahren (z.B. B-Plan-Verfahren, Masterplanverfahren, Ausbauvorhaben etc.), die im ungünstigsten Fall weitere Verzögerungen bis zur Rechtskraft bzw. abschließenden Beschlussfassung verursachen können. Ggfs. können dazu seitens der Verwaltung Vorschläge zum Verfahren unterbreitet werden.

*Bei allen künftigen Entscheidungen der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind zudem mögliche Effekte auf das Klima aufzuzeigen. Die Bürgerschaft bevorzugt zukünftig Lösungen, die sich positiv auf Klima, Umwelt und Artenschutz auswirken.*

*Ab Januar 2020 wird hierzu für sämtliche politische Beschlussvorlagen das Kästchen „Auswirkungen auf den Klimaschutz“ mit den Auswahlmöglichkeiten „Ja, positiv“, „Ja, negativ“ und „Nein“ verpflichtender Bestandteil. Wird die Frage mit „Ja, positiv“ oder „Ja, negativ“ beantwortet, muss die jeweilige Auswirkung in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzbeauftragten/Masterplanmanager in der Begründung dargestellt werden.*

Es ist festzulegen, ob dies nur für Beschlüsse der Bürgerschaft oder auch für Beschlüsse des Hauptausschusses gelten soll.

Es gibt natürlich Maßnahmen, die keine Auswirkungen auf den Klimaschutz haben, jedoch negative Auswirkungen bzgl. Umwelt bzw. Artenschutz. Klimaschutz- und Umweltschutzziele sind darüber hinaus nicht widerspruchsfrei. Wie verträgt sich das mit der Kästchenauswahl?

Auswirkungen können maßgebend oder vernachlässigbar sein. Auch hier muss natürlich abgewogen werden. Es kann zugleich positive und negative Effekte geben (z.B. energieeffiziente Geräte / Effizienz wird aber durch Rebound Effekte - es werden vermehrt Geräte gekauft - zunichte gemacht / Welche Effekte überwiegen kann im Vorhinein nicht mit Sicherheit gesagt werden.).

Es wäre zu überlegen, ob die Beurteilung hinsichtlich der von der Bürgerschaft verabschiedeten 17 SDG Ziele der UN erfolgen soll.

Es ist zu bedenken, dass grundsätzlich fast jede Beschlussvorlage Klimaauswirkungen hat. Demnach ist die vorgeschlagene multiple choice Lösung zwar politisch praktikabel, aber nur sinnvoll in Verbindung mit dem nachfolgenden Punkt.

*„...muss die jeweilige Auswirkung in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzbeauftragten /Masterplanmanager in der Begründung dargestellt werden.“*

Die Masterplanstelle ist eine befristete Stelle. Die Prüfung ist mit großem personellem Aufwand verbunden. Einbeziehung von Verkehrsplanung, Immobilienverwaltungsamt etc. wären erforderlich. Dies bindet weitere Bearbeitungskapazitäten in den Fachämtern und führt bei gleichbleibendem Personalbestand zwangsläufig zu längeren Bearbeitungszeiten.

- Notwendigkeit: dauerhafte Stellen (Mobilitätsmanager, Masterplanmanager, Nachhaltigkeitsbeauftragter, Klimaschutzbeauftragter) und ggfs. personelle Aufstockung in den Fachämtern.

**Punkt 3: Zusammenarbeit des neu einzurichtenden Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit mit weiteren Gremien, Arbeitsgruppen etc.**

*Als beratende Mitglieder sollen dem Ausschuss der Klimaschutzmanager der UHGW und der Masterplanmanager 100% Klimaschutz der UHGW angehören. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit entsendet jeweils zwei Mitglieder in die Projektgruppe ‚Klimaschutz‘ des Klimaschutzbündnisses, in den Beirat des Masterplanprojektes 100% Klimaschutz, in die AG Verkehr sowie in die Projektgruppe zur Umsetzung der ‚Fair Trade Town‘ Ziele der UHGW.*

AG Verkehr: die Verwaltung geht davon aus, dass die AG Mobilität gemeint ist, welche zur Abstimmung und Klärung verwaltungsseitiger Fragen dient. Eine Vermischung von Exekutive und Legislative ist an dieser Stelle wenig zielführend.

Ggf. ist eine Mitarbeit im Nahverkehrsbeirat sinnvoller? Die bereits bestehende grundsätzliche Mitwirkungsmöglichkeit der Fraktionen in diesem Gremium wird bislang nur vereinzelt genutzt. Hierzu ist eine Beschlussfassung der Bürgerschaft notwendig.

Dass die Bürgerschaft sich im Klimaschutzbündnis stärker einbringen würde, wird begrüßt.

**Punkt 4: Einbeziehung und Mitwirkung der Zivilgesellschaft**

*Es sind Projekte und Veranstaltungen zur Einbeziehung der Greifswalder Bürger\*innen, Verwaltung, Vereine, Organisationen und Unternehmen zu initiieren, um in einem breit aufgestellten und konstruktiven Dialog die Bereitschaft und die Möglichkeiten zur Erreichung der Klimaschutzziele der UHGW auszuloten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.*

Die UHGW bietet Informationsveranstaltungen an, um öffentlich über den „Masterplan 100% Klimaschutz“ zu informieren und so Bürger\*innen die Chance einzuräumen, sich aktiv am ökologischen Wandel in unserer Stadt zu beteiligen.

Über den Masterplan wurde auch in der Vergangenheit auf öffentlichen Veranstaltungen informiert. Mit den jetzt anstehenden Umsetzungen von Maßnahmen soll dies ausgebaut werden, insofern wird dieser Vorschlag unterstützt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der übergeordnete Beschluss mit dem Bekenntnis zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (Ziel 13 betrifft direkt den Klimaschutz / insgesamt gibt es 17 Ziele). In diesem Zusammenhang soll eine Nachhaltigkeitsstrategie für Greifswald entwickelt werden. Hier wird die Zivilgesellschaft eingebunden werden müssen. Die Verwaltung arbeitet bereits daran, diesen Prozess in die Wege zu leiten.

#### **Punkt 5: Maßnahmen zur Erreichung der CO<sub>2</sub>-Einsparung**

Folgende Maßnahmen werden mit dem Ziel der beschleunigten Erreichung der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele der UHGW geprüft und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt:

##### **a. Priorisierung und Verstetigung von Klimaschutz-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsaktivitäten der UHGW in der Verwaltungsstruktur**

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Einrichtung einer Stabsstelle „Klimaschutz“ ab dem Haushaltsjahr 2021 sowie die Verstetigung der Stelle des Masterplanmanagers 100% Klimaschutz zu prüfen, um die verschiedenen Aktivitäten der UHGW im Bereich des Klima- und Umweltschutzes sowie zur Erreichung der bereits beschlossenen Nachhaltigkeitsziele in der Verwaltungsstruktur der UHGW zusammenzuführen und zu verstetigen.

Der Masterplan hat einen Zeithorizont bis 2050, bis dahin müssen viele Maßnahmen umgesetzt sein, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Eine Verstetigung der Masterplanstelle ist erforderlich.

##### **b. Evaluation des Masterplans 100% Klimaschutz und Veröffentlichung der Klimabilanz**

Die Umsetzung und Anpassung des Masterplans 100% Klimaschutz ist regelmäßig zu evaluieren. Hierzu ist dem zuständigen Fachausschuss mindestens jährlich in Form einer Klimabilanz Bericht zu erstatten, um die zeitgemäße Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu überwachen. Insbesondere ist im Rahmen dieser Berichte darzulegen, welche CO<sub>2</sub>-Einsparung sich durch bereits umgesetzte und in Planung befindliche Maßnahmen verwirklichen lässt. Im Rahmen einer Soll-Ist-Analyse ist über die Einhaltung der Emissionsziele sowie etwaiger Abweichungen auch durch neu hinzugekommene Emissionsquellen zu informieren. Es ist darüber hinaus zu prüfen, ob die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Masterplan 100% Klimaschutz und das dadurch festgelegte Ziel der Reduzierung von CO<sub>2</sub> Emissionen um 95% bis zum Jahr 2050 mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens übereinstimmen. Das Ergebnis ist der Bürgerschaft im dritten Quartal 2019 mitzuteilen. Bis zum Ende des Jahres ist zu prüfen, welche Maßnahmen aus dem Masterplan 100% Klimaschutz vorgezogen werden können. Parallel sollte jede Maßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die CO<sub>2</sub>-Einsparung elektronisch bilanziert werden, um die CO<sub>2</sub>-Bilanz der UHGW transparent und öffentlich einsehbar zu machen, z.B. in Form einer CO<sub>2</sub>-Uhr.

Die Evaluation der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen ist notwendig. Hier gehen wir mit dem Antrag konform.

Mindestens ein jährlicher Klimabilanz-Bericht: Eine jährliche CO<sub>2</sub> Bilanz konnte in der Vergangenheit nicht realisiert werden und ist auch nicht sinnvoll (Aufwand vs. Nutzen). Ein kürzerer Bericht über die Maßnahmenumsetzung (Masterplan Controllingtabelle) ist jährlich umsetzbar.

„...und das dadurch festgelegte Ziel der Reduzierung von CO<sub>2</sub> Emissionen um 95% bis zum Jahr 2050 mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens übereinstimmen.“:

Um dem Pariser Klimaziel gerecht zu werden, müssen auf lokaler Ebene die angestrebten Ziele im Rahmen des Masterplanprojektes erreicht werden. Mit den CO<sub>2</sub>-Bilanzen wird dann geprüft ob wir im Zielkorridor sind.

„Bis zum Ende des Jahres ist zu prüfen, welche Maßnahmen aus dem Masterplan 100% Klimaschutz vorgezogen werden können.“ Der Masterplan ist noch nicht veraltet. Die Akteure haben darüber hinaus Ihre Entwicklungspläne (Nahverkehrsplan, Sanierungsplanungen der Wohnungsbaugesellschaften, Wärmestrategie der Stadtwerke,...). Insgesamt sehen wir auf Grund der Rahmenbedingungen daher eher wenig Potentiale Maßnahmen vorzuziehen oder zu beschleunigen (bspw.: Ladesäulen werden mit Fördermitteln errichtet. Man ist demnach von Dritten abhängig.). Ein Vorziehen würde voraussichtlich nur mit einem Mehr an Personal/Finanzmittel möglich sein. Eine Prüfung der Einzelmaßnahmen ist möglich.

#### **c. Klimaneutrale Energieversorgung und Energiemanagement der Stadtverwaltung Greifswald**

*Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um die Strom- und Wärmeversorgung der Stadtverwaltung so schnell wie möglich auf regenerative Energien umzustellen. Hierbei ist besonders der Bezug von 100% Ökostrom zu prüfen. Die verschiedenen Möglichkeiten und finanziellen Auswirkungen sind der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzustellen.*

*Das Immobilienverwaltungsamt wird aufgefordert, weitere Vorschläge zur Energieeinsparung und zur Weiterentwicklung des Energiemanagements in städtischen Einrichtungen und Gebäuden zu erarbeiten und diese den Gremien der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.*

**Umstellung auf regenerative Energien:** In der UHGW gibt es die Fernwärmesatzung mit Anschlusszwang für Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Somit betrifft die klimaneutrale Wärmeversorgung auch diesen Punkt. Hierzu muss die Stellungnahme der Stadtwerke beachtet werden.

Die finanziellen Auswirkungen können ausschließlich durch den Versorgungsträger benannt werden.

Bei der Erarbeitung weiterer Vorschläge zur Energieeinsparung ist auch die jeweilige Zweckbindung der mit Fördermitteln sanierten bzw. neu errichteten Gebäude zu beachten.

**Vorschläge zur Energieeinsparung und zur Weiterentwicklung des Energiemanagements in städtischen Einrichtungen und Gebäuden durch das Immobilienverwaltungsamt**

Im Rahmen von Baumaßnahmen wird gem. Bewertungssystem für nachhaltiges Bauen bereits heute in hohem Maße auf Energieeffizienz geachtet. Greifswald ist hier Vorreiter. Zusätzlich gibt es erste Maßnahmen interne Maßnahmen (s. Energiesparnewsletter).

Bei diesem Punkt wird auch auf die anliegende (nicht öffentliche) Stellungnahme der Stadtwerke verwiesen.

#### **d. Stadtwerke-Zielkatalog**

*Die Stadtwerke Greifswald GmbH wird von der Gesellschafterin aufgefordert, bis zum Frühjahr 2020 gemeinsam mit dem Klimaschutzbeauftragten und dem Masterplanmanager 100% Klimaschutz der UHGW ein Konzept vorzulegen, wie ein schnellstmöglicher Ausstieg der Stadtwerke aus Kohle und Kernenergie umgesetzt sowie eine Umstellung des gesamten Strom-Mixes auf erneuerbare Energien – auch ohne eine weitere Belastung der Verbraucher\*innen – vorgenommen werden kann. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Fernwärme und zur quartiersnahen Erzeugung und Versorgung mit regenerativer Energie/Wärme in Neubaugebieten/ neu aufzustellenden B-Plan-Gebieten zu entwickeln.*

Bei diesem Punkt wird auch auf die anliegende (nicht öffentliche) Stellungnahme der Stadtwerke verwiesen. Die vom Aufsichtsrat beschlossene KwK-Strategie ist zu beachten.

#### **e. Mobilität für die Stadt**

*Die Stadtverwaltung wird gebeten, bis zum Frühjahr 2020 in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit ein Konzept zur Verkehrswende zu erarbeiten und der Öffentlichkeit sowie den Gremien der Bürgerschaft zur Diskussion vorzustellen.*

Aufgrund fehlender personeller Kapazitäten sind die Arbeiten im Verkehrsplanungsbereich nicht so weit vorangeschritten, wie seitens der Verwaltung geplant.

Derzeit laufen Bemühungen durch ein vom BMBF gefördertes Projekt bei einem Mobilitätskonzept für Greifswald entscheidend voran zu kommen (Projekt „MobilitätsWerkStadt 2025“ des BMBF/ DLR Projektträger, im Schreiben vom 26.06.2019 mit „hoher Förderpriorität“ und keinen Auflagen oder Hinweisen aus dem Begutachtungsprozess bestätigt, Antragstellung bis 31.07.2019).

Ein zusätzliches Konzept (z. B. zur Verkehrswende) wird aus fachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten. Eine separate Erarbeitung eines „Konzeptes zur Verkehrswende“ wäre mit Kosten verbunden (ggf. externe Projektbegleitung, Organisation, Durchführung von Veranstaltungen, Moderation etc.) und hat damit Auswirkungen auf HH-Planung 2021/22. Eine Realisierung bis Frühjahr 2020 ist aufgrund der HH-Auswirkungen, Projektlaufzeit sowie Verfügbarkeit personeller Ressourcen deutlich unrealistisch.

Es wird gerade eine Roadmap Ladeinfrastruktur für E-Mobilität erstellt (derzeit wird auf die Angebote der Firmen hinsichtlich der Konzepterstellung gewartet).

Es gibt den Beschluss B408-15/16, der sich noch in der Umsetzung befindet.

*Für die Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 wird die Stärkung des Nahverkehrs unter Berücksichtigung der folgenden Ziele vorbereitet:*

- Kostenfreiheit,
- Linienenerweiterung und verbesserte Anbindung an das Umland und
- Erhöhung der Taktfrequenz

Die Erarbeitung des gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Landkreises V-G und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgte erst 2016/2017 (Beschluss der Bürgerschaft am 05.10.2017) mit umfassender Prüfung und Neukonzeption des quantitativen und qualitativen Verkehrsangebotes, bestehende Abhängigkeiten zum Aufgabenträger Landkreis V-G mit erheblichen Auswirkungen hinsichtlich bestehender Vertragsverhältnisse sowie der wirtschaftlichen Folgen für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Aus Sicht der Verkehrsplanung, der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG) und des Beteiligungsmanagements erfolgen nachstehend einige grundlegende Information zu Planungsgrundlagen, den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

#### **Aufgabenträgerschaft**

Die ehemals kreisfreie Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist seit dem 04.09.2011 große kreisangehörige Stadt des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Auf Grund der Kreisstrukturreform ist auch die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV für die **Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf den Landkreis Vorpommern-Greifswald übergegangen.**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist in seinem Kreisgebiet gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) i. V. m. § 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zuständiger ÖPNV-Aufgabenträger und für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung in seinem Gebiet verantwortlich.

Mit Vertrag von 2013 wurde die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers für das Stadtgebiet nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Ausnahme der Aufstellung des Nahverkehrsplanes geregelt.

Die Aufgabenträgerschaft bleibt beim Landkreis selbst. Dieser Vertrag wurde 2018 angepasst und hat eine Laufzeit bis 31.12.2025.

Die Finanzverantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet obliegt dem Landkreis als Aufgabenträger. Stadt und Landkreis haben sich aus gemeinsamen Interesse an einem attraktiven ÖPNV-Angebot auf eine anteilige Kostentragung geeinigt, wobei die Stadt über die Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) den größeren Anteil aufbringt.

#### **Nahverkehrsplan (NVP)**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat am 5.10.2017 den Nahverkehrsplan 2017 bis 2027 für den Landkreis Vorpommern-Greifswald und die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

Dieser Nahverkehrsplan bildet eine Rahmenplanung für die Angebotshäufigkeit und die Angebotsqualität mit Umsetzungshorizont innerhalb der zehnjährigen Laufzeit. Gleichzeitig festgelegt wurde (zeitnah) insbesondere auch eine einheitliche Netzkonzeption für den Landkreis Vorpommern-Greifswald inkl. der Stadt- und Ortsverkehre.

#### **Durchführung des ÖPNV auf dem Stadtgebiet Greifswald**

Die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (im Weiteren VBG) als 100%-iges Tochterunternehmen der SWG wurde von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit der Erbringung der Leistungen des ÖPNV in Greifswald beauftragt. Dabei gelten folgende verbindliche Dokumente/Beschlüsse und Rahmenbedingungen:

1. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über Personenverkehrsdienste durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG) vom 29.09.2015 bis 2025
2. Nahverkehrsplan (NVP) 2017-2027 für den Landkreis Vorpommern Greifswald und Universitäts- und Hansestadt Greifswald
3. Linienkonzession der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH zum Betrieb von 4 Buslinien in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis Ende 2025

#### **• Rahmenbedingungen**

Die Rahmenbedingungen zur Erbringung der Verkehrsdienstleistungen durch die VBG sind in den zuvor genannten Dokumenten genau definiert. Dies sind u.a.

- Linien und Liniennetz in Greifswald (ÖDA, NVP und Linienkonzession)
- Bedienungshäufigkeit mit genauer Definition der Taktung für jede einzelne Linie (ÖDA und NVP)
- Jährliche Fahrplankilometer (900.000 km) mit definierter zulässiger jährlicher Abweichung des Verkehrsangebotes
- Anforderungen an die Qualität, Ausstattung und Durchschnittsalter der Busflotte incl. der Anforderungen an Abgasnormen und Einsatz alternativer Antriebe – mindestens 60% CNG-Busse (ÖDA)
- Anerkennung von Fahrscheinen der Regionalbusunternehmen und des City-Tickets der DB (ÖDA)
- Betrieb einer Mobilitätszentrale und Vorverkaufsstellen (ÖDA)
- Bezahlung des Fahrpersonals der VBG sowie des Personal der Subunternehmer nach Tarif (ÖDA)
- Ausstattung des Fahrpersonals mit Dienstkleidung (ÖDA)
- Elektronische Bereitstellung von Fahrplaninformationen auch in Echtzeit (ÖDA)

#### **Status Quo des ÖPNV in Greifswald**

##### **• Busflotte**

- VBG setzt seit 2014 auf alternative Antriebe
- Einsatz von 12 Erdgas-Bussen unter Verwendung von klimaneutralem Bio-Erdgas
- Gesamtflotte 18 Busse (12 CNG und 6 Diesel)

- Ende 2019 – ein zusätzlicher CNG-Bus als Ersatz für Dieselbus – dann fahren 72% der Flotte mit Bio-Erdgas → jährliche CO<sub>2</sub>-Einsparung ca. 900 t/Jahr
  - 2018 wurden 2 Gelenkbusse in Betrieb genommen, um die gestiegenen Anforderungen, insbesondere im Schülerverkehr, abdecken zu können
  - alle Busse entsprechen der höchsten Abgasnorm Euro 6 Norm
  - gemäß Vertrag zum Havarie- und Katastrophenschutz zw. UHGW und VBG muss die VBG immer 4 Dieselbusse einsatzbereit vorhalten
  - VBG hält bereits heute die Kriterien der Clean-Vehicle-Richtlinie der EU zur Erreichung der nationalen Quote bei der Busbeschaffung ein. *(Ab 2025 müssen bei allen neu abgeschlossenen Kaufverträgen mindestens 45 % der Busse alternative Antriebe besitzen. Ab 2030 gilt eine Quote von 65 %.)*
  - VBG erbringt innerhalb des Klimaschutzbündnisses in Greifswald einen wesentlichen Anteil zur Erreichung der Klimaziele
- **Liniennetz und Taktung**
    - Aktuelles Liniennetz seit 2011 – 3 Linien plus Sonderlinie 20
    - Seit 2011 stetig steigende Fahrgastzahlen
    - Gestiegene Fahrgastzahlen führen zu einer verringerten Schwerbehindertenquote (Rückgang in Gesamtstatistik 2017)
    - Taktung:
      - o Linie 1 – alle 30 min Mo.-Fr., ab 18:30 Uhr und Sa./So. alle 60 min
      - o Linie 2 – alle 15 min Mo.-Fr., ab 19:20 Uhr und Sa./So. alle 30 min
      - o Linie 3 – alle 30 min Mo.-Fr., ab 19:00 Uhr und Sa./So. alle 60 min
      - o Linie 20 – jährlich zum Totensonntag
- **Fahrgastinformation**
    - Bereitstellung der Echtzeitdaten und der Fahrplandaten in elektronischer Form über Datendrehscheibe – damit stehen die Daten für alle gängigen Verkehrs-Apps wie Öffi oder DB-Navigator und andere zur Verfügung
    - Bereitstellung der gleichen Daten im zusätzlichen gtfS-Format in Vorbereitung
    - Aktuell sind 17 Haltestellen mit DFI-Anzeigen ausgestattet
    - Ziel Ende 2020 – 30 Haltestellen mit DFI-Anzeigen
      - o DFI-Erweiterung 2019 – 1 Haltestelle
      - o DFI-Erweiterung 2020 – 12 Haltestellen plus EKZ Elisenpark – Fördermittel beantragt
    - VBG betreibt gemäß ÖDA eine eigene Mobilitätszentrale – Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen im Landkreis Vorpommern-Greifswald als Mobilitätszentrale Vorpommern
    - Umstellung der Vorverkaufsstellen auf neues Verkaufssystem
- **Tickets**
    - 90% der Fahrscheine werden im Bus gekauft
    - Sortiment umfasst Tages-, Wochen- und Monatskarten. Darüber hinaus gibt es ein spezielles Winterticket, Sommerticket oder das Schülergruppenticket
    - Neu seit Sommer 2019 ist das vom Landkreis VG beschlossene Schülerfreizeitticket
    - Im Oktober wird dem Aufsichtsrat/Wirtschaftsausschuss das neue Jobticket zur Entscheidung vorgestellt. Dieses soll zum Dezember 2019 eingeführt werden
    - Die VBG arbeitet gemeinsam mit der Verkehrsgesellschaft Vorpommern Rügen und der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH an einem gemeinsamen Vorschlag für ein Semesterticket
    - Mit der Einführung neuer Kassen in den Bussen erfolgt die technische Vorbereitung zur Einführung von E-Ticketlösungen wie z.B. dem Handyticket
    - Im Regionalen Planungsverband Vorpommern wird auf Initiative der UHGW ein Konzept für die Erarbeitung eines Verkehrsverbundes Vorpommern erarbeitet

- **Entwicklung Fahrgastzahlen – Fahrgastpreis**

- Seit Umstellung des Liniennetzes 2011 konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Fahrgastzahlen verbucht werden → Jährlich nutzen ca. 2 Mio. Fahrgäste den ÖPNV in Greifswald.
- In 2017 ist in der Gesamtstatistik ein Rückgang der Fahrgastzahlen zu verzeichnen. Dieser resultiert einzig aus der geänderten Schwerbehindertenquote nach offizieller Erhebung im Vorjahr. Dennoch ist die Zahl der Fahrgäste in 2017 auf Basis der Zahl der verkauften Fahrscheine im Vergleich zu 2016 um 3,6% gestiegen.
- Für 2018 ist anzumerken, dass in Quartal 1 bis Quartal 3 ein weiterer Anstieg der Fahrgastzahlen zu verzeichnen war. Mit Beginn umfangreicher Baumaßnahmen ist in Quartal 4/18 die Pünktlichkeitsrate erheblich eingebrochen. Damit einher ging ein Rückgang der Fahrgastzahlen, welche das Gesamtergebnis für 2018 negativ prägten.
- 2016 wurde die VBG vom Fahrgastverband Pro Bahn mit dem Fahrgastpreis ausgezeichnet („ÖPNV-Oscar“)

- **Verlustausgleich**

- Die Erbringung der Verkehrsleistungen des ÖPNV in Greifswald ist nur mit Verlust möglich.
- Der jährliche Verlust beträgt ca. 1,5 – 1,7 Mio. €.
- In der Betrauung des VBG durch die Stadt sind u.a. das Verkehrsangebot, der Rahmen für zulässige Anpassungen sowie die Ausgleichsleistungen (Finanzierung) festgelegt. Der Aufwanddeckungsfehlbetrag der VBG wird auf Grundlage des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages im steuerlichen Querverbund von der SWG ausgeglichen.
- Die zukünftige Verlustentwicklung wird beim Status Quo vorrangig durch die Anpassung der Tarifverträge für das Personal geprägt.

Greifswald verfügt aktuell über einen der leistungsfähigsten ÖPNV in Mecklenburg-Vorpommern sowie die modernste Busflotte unter dem Gesichtspunkt Klimaschutz und CO2-Einsparung.

Bei Prüfung der Umsetzung der beabsichtigte Beschlüsse und Zielstellungen sind

- bestehende Abhängigkeiten zum Aufgabenträger Landkreis V-G zu beachten und dieser als Aufgabenträger einzubeziehen
- die Auswirkungen auf die vertragliche Grundlagen (Vertrag mit Landkreis und insbesondere Betrauung der VBG durch die Stadt) und deren rechtlichen Folgen (gegebenenfalls Neuausschreibung) zu prüfen
- die wirtschaftlichen Auswirkungen zu berechnen und im Aufsichtsrat der SWG zu erörtern.

Der Nahverkehrsbeirat ist ein Gremium, welches die Stadt in ihren planerischen Zielstellungen, den städtischen ÖPNV betreffend, unterstützt und in dem auch die Inhalte des beabsichtigten Beschlusses erörtert werden sollten, insbesondere, weil neben den Fraktionen Interessenvertreter aller Gruppen der Zivilgesellschaft, der Landkreis und auch die VBG vertreten sind. Eine stärkere Verzahnung der Arbeit des Nahverkehrsbeirates mit der Arbeit der Fraktionen und der Bürgerschaft wird von der Stadtverwaltung und den VBG schon seit längerem gewünscht.

Angeregt wurde durch Mitglieder des Aufsichtsrates der SWG eine Zukunftswerkstatt Nahverkehr, die durchaus durch dieses Gremium initiiert werden könnte.

*Zusätzlich wird die Verwaltung beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit, der AG Verkehr und der Öffentlichkeit einen Maßnahmenplan zur Steigerung der Attraktivität des Radverkehrs und dessen Kombination mit dem Nahverkehr zu erarbeiten.*

Das Thema kann im Rahmen der Fortschreibung des Radverkehrsplans als Teilthema berücksichtigt werden, zusätzlicher und separater Maßnahmenplan wird aus fachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten.

Kombination Rad- und Busverkehr spielt im Vergleich zu anderen Städten in Greifswald als „Stadt der kurzen Wege“ und bei annehmlicher Topographie/ Morphologie insgesamt eine eher untergeordnete Rolle. Mobilitätseingeschränkte Personen (z. B. Personen mit Gehilfen etc.) oder

Eltern mit Kinderwagen sollten daher auch weiterhin den Vorrang im städtischen Nahverkehr haben.

#### **f. Nachhaltiges Bauen stärken**

*Soweit die Stadt im Rahmen städtebaulicher Verträge, Grundstückskaufverträge oder Erbbaurechtsverträge über eine entsprechende Handhabe verfügt, z.B. durch die Erstellung eines Bebauungsplanes, wird für Neubauten eine in der Jahresbilanz klimaneutrale Energieversorgung mit möglichst hohem Anteil lokal verfügbarer, regenerativer Energien als Ziel angestrebt. Bei Neubauprojekten soll dargelegt werden, welche Optimierungsmöglichkeiten bei den sogenannten „grauen Emissionen“ (Emissionen durch die Erstellung der Gebäude) bestehen.*

Der Inhalt von Bebauungsplänen regelt sich durch § 9 BauGB.

Bei Neubauprojekten Darlegung von Optimierungsmöglichkeiten der sog. grauen Emissionen:

- Festsetzungen in Bebauungsplänen bilden den bauplanungsrechtlichen Rahmen (Angebot).
- Bei baurechtlicher Beurteilung von Vorhaben kein Prüfkriterium, daher mind. Differenzierung bei Neubauprojekten zwischen öffentlich und privat erforderlich.
- Die Neubauten der UHGW sind bereits heute alle dem Nachhaltigen Bauen verpflichtet (Silberstandard; s.a. Immobilienbericht der UHGW).

Privatrechtliche Regelungen zum Klimaschutz beim Abschluss von Grundstücksverträgen aufzunehmen, wird bei der Vorgabe und vor allem der Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen kaum rechtlich umsetzbar sein.

*Öffentliche Bauvorhaben und Bauvorhaben der UHGW werden zukünftig nur noch entsprechend der Vorgaben der UHGW zum Nachhaltigen Bauen mit einer entsprechenden Zertifizierung errichtet.*

Dies ist bereits Realität bei Neubauten im Hochbaubereich. Wir haben dazu bereits den Bürgerschaftsbeschluss zum nachhaltigen Bauen (die Forderung zum zukünftigen Bauen ist hier schon geregelt).

*Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, gegebenenfalls Konflikte mit der Satzung über die Wärmeversorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie mit den Beschlüssen zum "bezahlbaren Wohnraum" (etwa B863-33/19) aufzuzeigen.*

Bei diesem Punkt wird auch auf die anliegende (nicht öffentliche) Stellungnahme der Stadtwerke verwiesen.

#### **g. Nachhaltige und emissionsarme Landwirtschaft**

*Die UHGW soll darauf hinwirken, dass bei Neuverpachtungen bzw. Pachtverlängerungen von landwirtschaftlichen Flächen Pachtkriterien zu Grunde gelegt werden, die einer nachhaltigen und emissionsarmen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung den Vorrang geben, so dass es hier zur deutlichen Reduzierung von schädlichen Emissionen kommt.*

Hinsichtlich der stärkeren Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft findet spätestens seit der Arbeit der „Greifswalder Agrarinitiative“ ein sehr offensiver Dialog statt, der u.a. seinen Niederschlag in den gegenwärtig eingebrachten Beschlussvorlagen zur Landwirtschaft (Mitglied in der GAI, Neue Allgemeine Pachtbedingungen, Kriterien zur Neuvergabe landwirtschaftlicher Flächen) findet. Insoweit sollte das Thema des Klimaschutzes durch und in der Landwirtschaft Bestandteil der Arbeit der GAI werden.

#### **h. Reduzierung von Emissionen**

*Die UHGW soll in der Verwaltung und in städtischen Betrieben direkte Ursachen für Treibhausgasemissionen reduzieren, wozu insbesondere die Vermeidung von Inlandsflugreisen und die Schaffung von zusätzlichen, rein pflanzlichen Angeboten in Kantinen etc. gehören. Zudem kann auch die Digitalisierung auf vielen Ebenen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Daher sollten Stadtverwaltung und städtische Betriebe durch den Umstieg auf digitale Kommunikation und Speicherung den Verbrauch von Papier und das Ausmaß an Fahrtwegen deutlich reduzieren.*

Im Rahmen des EEA Prozesses sensibilisieren wir die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für das Thema Energieverbrauch/Energieeffizienz. Unsere IT beschafft verbrauchsarme Geräte. Mit 2 jetzt verfügbaren Lastenrädern für die Stadtverwaltung ist der erste Schritt hin zu einem emissionsärmeren Fuhrpark getan. Die Kompensation von Dienstreisen (Flugzeug, PKW) ist anzustreben. Eine entsprechende Richtlinie ist in Arbeit.

Es wird empfohlen, auch auf anderen Ebenen die genannten Punkte voranzutreiben. Im Bereich der Fördermittelverwaltung ist die UHGW nicht alleine handlungsfähig. Hier wird auf die derzeit rechtskräftigen Richtlinien der verschiedenen Fördermittelgeber verwiesen. Diese besagen nach wie vor, dass alle Originale, diese sind hauptsächlich in Papierform, entsprechend der vorgegebenen Aufbewahrungsfristen für eventuelle Prüfungen der verschiedenen Prüfbehörden aufzuheben sind. Eine Entsorgung eines in Papierform vorgelegten Originals nach erfolgter digitaler Speicherung ist für alle Vorhaben, die mit Fördermitteln finanziert werden nicht zulässig.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Seitens der Einbringer wird aufgezeigt, dass weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt haushaltsrechtliche Auswirkungen zu erwarten sind. Entsprechend der im Vorfeld vorgetragenen Gedanken und Anmerkungen ist von haushaltsrechtlichen Auswirkungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt auszugehen.

#### **Anlage:**

Nicht öffentliche Stellungnahme der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Vorlage Klimanotstand „Klimaneutrale Energieversorgung der Stadtwerke Greifswald“ vom 21. August 2019

Stadtbauamt -60

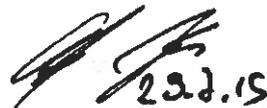
23.07.2019

☎ 8536-4404

Bearbeiter: Herr Haufe

über <sup>587</sup>  
Dez. II 29.7.19  
Frau von Busse

über  
OB  
Herr Dr. Fassbinder

  
23.7.19

über  
Bürgerschaftskanzlei

EINGEGANGEN 29. Juli 2019 

an Bündnis 90/Die Grünen  
Herr Alexander Krüger

**Kleine Anfrage zu Masterplan 100 % Klimaschutz, Controllingtabelle**

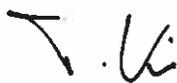
Sehr geehrter Herr Krüger,

die gewünschten Informationen zum aktuellen Stand bei den Maßnahmen des Masterplan 100% Klimaschutz finden Sie in beiliegender Controllingtabelle.

Eine Fortführung der Tabelle im Sinne des Herausstreichens oder Hinzufügens von Maßnahmen erfolgt bislang nicht, da die Tabelle Bestandteil des von der Bürgerschaft angenommenen Masterplan - Gesamtkonzeptes ist.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist vom städtischen Haushalt, den aktuellen Förderprogrammen und dem Erfolg bei der Beantragung abhängig und muss den personellen Kapazitäten in den verschiedenen zuständigen Bereichen Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Kaiser



